

Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

9535 Schiefling am Wörthersee · Austria · Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 · Telefax 0 42 74/51 5 13

E-Mail: schiefling@ktn.gde.at · <http://www.schiefling.gv.at>

UID-Nummer: ATU 38 166 104

Verordnung

des Gemeinderates vom 18.12.2019, Zahl: 240-60/2019, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee mit Standort 10.-Oktober-Platz 2 erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) LGBl. Nr. 13/2011 in der Fassung vom LGBl. 52/2017, wird verordnet:

I. Aufgabe

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

II. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, regionaler Zuständigkeit und sozialer und pädagogischer Kriterien. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen. Desweiteres können weitere Zuteilungskriterien festgelegt werden wie Berufstätigkeit, Geschwisterkind etc.; siehe Anmeldeformular.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;

- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse (Allergiepass);
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
3. Aufnahmen während des Kindergartenjahres können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen.
4. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

III. Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
5. Spielzeug, Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6. Jede Erkrankung des Kindes, oder ein sonstiges Fernbleiben, ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt, sowie die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
10. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

III. a) Altersübergreifende Betreuung

Die altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung hat die Aufgabe, schulpflichtige Kinder zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind zu fördern. Die Kinder sind zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zu sinnvoller Freizeitgestaltung anzuleiten.

IV. Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung (derzeit in der Höhe von € 85,--) unterstützt.
2. a) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt inkl. Essen:

bis 11.30 Uhr € 85,-- inkl. gesetzl. MwSt. (ohne Essen)
bis 12.30 Uhr € 145,-- inkl. gesetzl. MwSt.
bis 14.00 Uhr € 175,-- inkl. gesetzl. MwSt.
bis 16.00 Uhr € 190,-- inkl. gesetzl. MwSt.

bis 17.00 Uhr € 200,-- inkl. gesetzl. MwSt.

- b) Für das zweite Kind und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich der Monatsbeitrag gem. 2 a) um € 20,-- inkl. gesetzl. MwSt..
- c) Für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag (Gebühr) einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus (§ 21 Abs. 5-K-KBG).
3. a) Beitragsleistung für die altersübergreifende Betreuung: wird derzeit nicht angeboten.
- b) Der Essensbeitrag wird auf Grund der Anmeldung zum Selbstkostenpreis (gemäß Verrechnung des Zustellers) weiterverrechnet und im Folgemonat abgerechnet.
4. Der Kindergartenbeitrag ist mittels Bankeinzug (bei begründeter Ausnahme mit Erlagschein) jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats zu entrichten.
5. a) Im Falle eines begründeten Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten gemäß Kündigungsfrist zu entrichten (ausgenommen Punkt V 2.a).
- b) Sollte ein Kind ohne triftigen Grund während des Kindergartenjahres austreten, so ist der Monatsbeitrag für max. weitere zwei Monate zu entrichten.
- c) Ein triftiger Grund, welcher eine Beitragsbefreiung für den Rest des Kindergartenjahres nach sich ziehen würde liegt vor, wenn der Erziehungsberechtigte den Wohnort aus dem Gemeindebereich verlegt oder wenn eine ärztliche Bescheinigung, welche den Kindergartenbesuch aus medizinischen Gründen untersagt, vorgelegt wird.
6. In den Monaten mit den vereinbarten Schließtagen ist der volle Monatsbetrag zu bezahlen (ausgenommen Art. VI Abs. 3).
7. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist x mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufhalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).
8. Änderungen der Adresse oder Telefonnummer sind der Kindergartenleitung umgehend bekanntzugeben.

V. Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 20. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. Ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - b. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).
 - c. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung.
 - d. Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den (die) Erziehungsberechtigte(n) (z. B. Unterlassung der Beitragszahlung).

Im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (lt. § 25 Abs. 2 des K-KBBG).

VI. Betriebszeit

1. Die täglichen Betriebszeiten mit Ausschluss des Abs. 4 werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag*

von 6.45 Uhr bis 11.30 Uhr (Anmeldung ohne Essen)
von 6.45 Uhr bis 12.30 Uhr (Anmeldung nur mit Essen)
von 6.45 Uhr bis 14.00 Uhr (Anmeldung nur mit Essen)
von 6.45 Uhr bis 16.00 Uhr (Anmeldung nur mit Essen)
von 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr (Anmeldung nur mit Essen)

*Sofern an Freitagen nicht mehr als 5 Kinder bis 17.00 Uhr angemeldet sind, endet der Kindergarten um 16.00 Uhr.

Diese bedarfsorientierte Kinderbetreuung wird jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres, des laufenden Jahres und für den Monat Juli evaluiert.

Die altersübergreifende Kinderbetreuung erfolgt bis 16.00 Uhr mit Essen.

2. **Schließzeiten:**

- an gesetzlichen Feiertagen
- Weihnachtsferien
- Osterwoche
- Sommerferien max. 3 Wochen
- eventuelle Fenstertage, welche jedoch separat seitens des Kindergartenhalters festgelegt und zeitgerecht mitgeteilt werden.

Die Verlautbarung der kindergartenfreien Tage erfolgt durch Anschlag, Informationen im Rahmen des Elternabends etc..

3. Der Kindergarten bleibt im Monat Juli gemäß den Betriebszeiten nach Abs. 1 geöffnet. Ein Austritt mit Schulende ist möglich – nur in diesen Fall wird gemäß Beitragssatz nach Art. IV Abs. 2.a) und b) aliquot abgerechnet.
4. In den ersten beiden Augustwochen erfolgt eine Betreuung in der Zeit von 7.00 – 15.00 Uhr (mit Essen). Anmeldungen werden nach Bedarf (Berufstätigkeit, etc.) gewertet und den zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen zugewiesen. Die Verrechnung des Beitragssatzes erfolgt gem. Art. IV Abs. 2.a) aliquot für die jeweilige Betreuungswoche (Beitragssatz nach Art. IV Abs. 2.a) dividiert durch 4 x Betreuungswochen.

VII. Verpflichtendes Kindergartenjahr

1. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 23 – K- KBG) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
2. Während des verpflichtenden Kindergartenjahres ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Die Gemeinden sind gemäß § 53 Abs. 2 K-KBG verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten jener Kinder, die entgegen § 23 Abs. 1 K-KBG, den Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres nicht besuchen, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz, be-kanntzugeben.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Abänderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung vom 16. Oktober 2018, Zahl: 240-41/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin-A. Happe

